

Rückmeldung zur öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung der Wasserrahmen- richtlinie

Wien, 14. April 2026

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Unser Ziel ist es, dass Dienstleistungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in Österreich zugänglich, leistbar und von hoher Qualität bleiben – heute und in Zukunft. Der VÖWG vernetzt über 120 Unternehmen, Institutionen und Organisationen und fördert den Wissensaustausch – etwa in den Bereichen Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Abfallentsorgung, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen sowie Gesundheits- und Sozialdienste. Zudem unterstützt der VÖWG seine Mitglieder mit einem breiten Serviceangebot, begleitet politische und regulatorische Entwicklungen und stärkt die Stimme der Daseinsvorsorge auf nationaler und europäischer Ebene.

Rechtsform:
Verein

Sitz:
Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):
338965482

Zuständigkeit:
Landespolizeidirektion Wien

EU-Transparenzregisternummer:
643879152710-58

Einleitung

Mit dem am 17.03.2026 veröffentlichten Call for Evidence kündigte die Europäische Kommission eine mögliche gezielte Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an. Ziel der Initiative ist es, mögliche Vollzugshindernisse für Vorhaben im Bereich kritischer Rohstoffe zu adressieren, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und zugleich Umwelt, Gesundheit und Wasserresilienz zu schützen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der WRRL für den Schutz der Wasserressourcen und die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge sind die Mitglieder des VÖWG von einer möglichen Überarbeitung in besonderer Weise betroffen. Die WRRL bildet den zentralen unionsrechtlichen Rahmen für den Schutz und die Verbesserung des Zustands der Gewässer in Europa und ist eine wesentliche Grundlage für die Sicherung der Trinkwasserressourcen, den Schutz aquatischer Ökosysteme sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen. Der VÖWG erkennt an, dass die Europäische Union angesichts der geopolitischen Lage ihre strategische Resilienz stärken und Abhängigkeiten bei kritischen Rohstoffen verringern will. Gerade deshalb darf eine allfällige Überarbeitung jedoch nicht dazu führen, dass der materielle Schutzstandard der Richtlinie geschwächt oder das Verschlechterungsverbot in seiner praktischen Wirkung relativiert wird. Ausgehend von den unterschiedlichen Erfordernissen und Herausforderungen in der Daseinsvorsorge unterstreicht der VÖWG daher die Notwendigkeit einer besonders zurückhaltenden, differenzierten und zielgenauen Herangehensweise an jede mögliche Überarbeitung der WRRL.

Position im Überblick

Der VÖWG erkennt an, dass die Europäische Union angesichts der geopolitischen Lage ihre strategische Resilienz stärken und Abhängigkeiten bei kritischen Rohstoffen verringern will. Dies darf jedoch nicht zulasten des Gewässerschutzes, der Trinkwasserressourcen und der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen.

- Die WRRL ist nicht das Problem, sondern ein wesentlicher Teil der Lösung und weiterhin fit for purpose. Bestehende Vollzugsprobleme liegen vielfach in der nationalen Umsetzung, in uneinheitlichen Definitionen, divergierenden Genehmigungspraktiken und in einer mangelnden Harmonisierung des Vollzugs, jedoch nicht in einem generellen Mangel an Flexibilität der Richtlinie selbst.
- Eine Öffnung des Art. 4 Abs. 7 WRRL ist äußerst kritisch zu beurteilen. Die Bestimmung enthält bereits heute einen Ausnahmemechanismus für eng begrenzte Fälle überwiegenden öffentlichen Interesses. Eine Ausweitung dieser Ausnahme oder eine Erleichterung ihrer Anwendung würde das Verschlechterungsverbot strukturell schwächen und damit nicht nur den ökologischen Zustand der Gewässer, sondern auch Qualität, Sicherheit und Leistbarkeit der Trinkwasserversorgung gefährden. Hinzu kommt, dass die jüngst vereinbarten Änderungen des wasserrechtlichen Rahmens noch nicht umgesetzt sind. Eine neuerliche Öffnung würde daher erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen, insbesondere für Behörden, Wasserversorger, Anlagenbetreiber und andere Akteure, die auf stabile rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen sind.
- Der VÖWG hält zudem fest, dass sich seine Anmerkungen nicht auf die im Call for Evidence ausdrücklich angesprochenen Punkte beschränken. Die künftige Entwicklung des unionsrechtlichen Wasserrahmens wirft aus Sicht des VÖWG eine Reihe weiterer Fragen auf, die über den unmittelbaren Konsultationsgegenstand hinausreichen und im weiteren Verfahren jedenfalls mitbedacht werden sollten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Umsetzung und Vollzug, Fristenkohärenz, Schutz der Trinkwasserressourcen, Finanzierung der Wasserresilienz sowie die stärkere Verankerung wasserpolitischer Anforderungen in angrenzenden Politikfeldern.

Öffnung des Artikel 4 Abs.7

Aus Sicht des VÖWG besteht kein sachlicher Grund, Art. 4 Abs. 7 WRRL so zu ändern, dass zusätzliche Verschlechterungen von Gewässern erleichtert werden. Die Bestimmung eröffnet bereits heute die Möglichkeit, in eng begrenzten Ausnahmefällen Abweichungen zuzulassen. Entscheidend ist daher, dass sie auch künftig restriktiv gehandhabt und nicht zu einem allgemeinen Beschleunigungsinstrument für einzelne Sektoren umgedeutet wird.

Sollte eine Anpassung dennoch in Erwägung gezogen werden, dürfte dies nur unter äußerst strengen Voraussetzungen erfolgen. Unmissverständlich klarzustellen wäre dabei, dass das Verschlechterungsverbot und die Umweltziele der WRRL unangetastet bleiben. Art. 4 Abs. 7 ist als eng auszulegende Ausnahmebestimmung konzipiert und darf nicht so weiterentwickelt werden, dass das Verhältnis von Regel und Ausnahme faktisch umgekehrt wird. Ebenso darf die Einstufung eines Vorhabens als strategisch oder rohstoffpolitisch relevant nicht automatisch zur Anwendung wasserrechtlicher Ausnahmen führen. Vielmehr muss auch künftig in jedem Einzelfall eigenständig und unter strenger Prüfung festgestellt werden, ob die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 7 tatsächlich vorliegen.

Darüber hinaus müsste jede etwaige Bezugnahme auf Rohstoffvorhaben eng und abschließend gefasst werden. Eine pauschale Öffnung für eine breite Zahl wirtschaftlicher Tätigkeiten wäre aus Sicht des VÖWG nicht vertretbar. Sollte die Kommission an einer Verknüpfung mit dem Critical Raw Materials Act festhalten, müsste diese ausdrücklich auf klar definierte strategische Vorhaben beschränkt bleiben. Zugleich ist sicherzustellen, dass die bestehenden Anforderungen an Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen uneingeschränkt erhalten bleiben. Gerade bei Eingriffen mit potenziellen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser muss gewährleistet sein, dass sämtliche praktikablen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen ausgeschöpft werden.

Besondere Bedeutung kommt zudem dem Schutz der Trinkwasserressourcen zu. Eine Änderung darf den bestehenden Schutzstandard keinesfalls untergraben. In Einzugsgebieten von Trinkwasserentnahmestellen ist daher besondere Vorsicht geboten, Vorhaben, die mit einer Verschlechterung oder Gefährdung der Wasserqualität verbunden sein können, sind dort besonders streng zu beurteilen. Der risikobasierte Ansatz der Trinkwasserrichtlinie ist dabei umfassend zu berücksichtigen. Ebenso ist das Vorsorgeprinzip beizubehalten und zu stärken. Schadstoffeinträge in Gewässer sind vorrangig an der Quelle zu verhindern, eine nachträgliche Verlagerung von Risiken in den Betrieb der Wasserversorgung oder in aufwendige Aufbereitungslösungen ist weder ökologisch noch ökonomisch sachgerecht.

Wasser als Teil der Sicherheitsarchitektur Europas

Die Diskussion über eine mögliche Überarbeitung der WRRL darf nicht isoliert rohstoffpolitisch geführt werden. Wasserresilienz ist längst auch eine Frage der Sicherheits- und Krisenvorsorge Europas. Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der kritischen Infrastruktur. Ein stabiler Rechtsrahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern ist daher nicht nur umweltpolitisch, sondern auch sicherheitspolitisch von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage in Europa sollte Wasser ausdrücklich als Teil der europäischen Sicherheitsarchitektur verstanden werden. Wer Versorgungssicherheit bei strategischen Rohstoffen stärken will, darf die Versorgungssicherheit mit sauberem und leistbarem Wasser nicht relativieren.

Aus Sicht des VÖWG ist es erforderlich, Wasserresilienz, Schutz der Trinkwasserressourcen, Resilienz kritischer Infrastrukturen und Krisenvorsorge enger miteinander zu verknüpfen. Die Kommission sollte diesen Zusammenhang im weiteren Verfahren ausdrücklich berücksichtigen.

Vollzug verbessern statt Schutzstandards senken

Soweit die Kommission auf Bottlenecks bei Genehmigungen verweist, ist sorgfältig zu unterscheiden, ob diese tatsächlich auf die WRRL selbst zurückzuführen sind oder vielmehr auf unterschiedliche nationale Vollzugspraktiken, unklare Definitionen und unzureichend harmonisierte Methoden. Aus Sicht des VÖWG sollte die Antwort auf solche Probleme nicht in einer materiellen Abschwächung des Gewässerschutzes liegen.

Vielmehr sollte die Kommission prüfen, ob stärker harmonisierte Vorgaben im Vollzug zielführender wären, etwa bei Definitionen, methodischen Mindestanforderungen oder der Vergleichbarkeit von Bewertungsmaßstäben. Wenn unionsweit vergleichbare Ergebnisse angestrebt werden, braucht es unionsweit hinreichend klare und verbindliche Grundlagen. Gerade im Bereich der Gewässerbewertung und des Monitorings zeigt sich, dass unterschiedliche nationale Ansätze zu erheblichen Vollzugsproblemen führen können, etwa bei der Abgrenzung und

Definition von Gewässerkörpern, einschließlich der Gewässerkörperlänge, oder bei den Anforderungen an Monitoringnetze. Hier wäre es sachgerechter, die Harmonisierung des Vollzugs durch präzisere unionsweite Vorgaben zu stärken, etwa im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu zentralen Definitionen und methodischen Mindeststandards oder durch verbindlichere Ausgestaltung bestehender CIS-Leitfäden, statt materielle Schutzstandards aufzuweichen.

Kostenverlagerung vermeiden, Verursacherprinzip sichern

Eine Abschwächung des vorsorgenden Gewässerschutzes würde Risiken und Folgekosten nicht beseitigen, sondern insbesondere auf öffentliche Wasserversorger und letztlich auf die Allgemeinheit verlagern. Zusätzliche Belastungen der Wasserressourcen führen zu höherem Aufwand bei Monitoring, Risikobewertung, Risikomanagement und gegebenenfalls Aufbereitung. Das ist weder mit dem Verursacherprinzip noch mit einer nachhaltigen Wasserpolitik vereinbar.

All jene, die Gewässer nutzen oder belasten, müssen auch einen angemessenen Beitrag zu deren Schutz und Verbesserung leisten. Eine Überarbeitung darf daher den in Art. 9 WRRL angelegten Grundsatz der Kostendeckung einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips nicht in seiner Wirkung unterlaufen. Soweit sektorale oder industrielle Vorhaben zusätzliche Schutz-, Monitoring- oder Behandlungsaufwände auslösen, ist aus Sicht des VÖWG zu prüfen, ob hierfür unionsrechtlich stärkere Mechanismen zur Kosteninternalisierung vorgesehen werden müssen. Vorsorgender Ressourcenschutz ist gegenüber einer nachträglichen technischen Kompensation jedenfalls vorzugswürdig.

Wasserpolitischer Handlungsbedarf

Aus Sicht des VÖWG sind im weiteren Verfahren auch über die Konsultation hinausgehende strukturelle Fragestellungen zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Weiterentwicklung des unionsrechtlichen Wasserrahmens darf sich nicht auf punktuelle Anpassungen für einzelne Vorhaben oder Sektoren beschränken, sondern sollte die wasserpolitischen Herausforderungen insgesamt in den Blick nehmen. Dazu gehört auch eine realistische und kohärente Weiterentwicklung des Fristenregimes der WRRL. Angesichts der vielfach absehbaren Nichterreichung der Ziele bis 2027 erscheint eine Verlängerung der Umsetzungsfristen sachlich geboten. Aus Sicht des VÖWG sollte dabei auch ein Zeithorizont bis 2039 geprüft werden, sofern dieser mit klaren Zwischenzielen, verbindlicher Umsetzung und ohne Absenkung des materiellen Schutzniveaus ausgestaltet wird.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, Wasserpolitik noch stärker als Querschnittsmaterie zu verstehen. Auswirkungen auf Wasserverfügbarkeit und Wasserqualität sollten in allen relevanten Politikbereichen frühzeitig und systematisch berücksichtigt werden, insbesondere bereits im Rahmen von Impact Assessments neuer Initiativen. Nur wenn wasserbezogene Folgen rechtzeitig in regulatorische und politische Entscheidungen einbezogen werden, kann ein kohärenter und vorausschauender Schutz der Ressource gewährleistet werden.

Darüber hinaus besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf im Hinblick auf diffuse Belastungen der Gewässer, insbesondere aus der Landwirtschaft. Eine glaubwürdige Weiterentwicklung des Wasserrechts darf sich daher nicht auf mögliche Erleichterungen für einzelne Sektoren konzentrieren, sondern muss die tatsächlichen Belastungstreiber konsequent adressieren. Gerade im Bereich des Grundwassers zeigen sich die bestehenden Belastungen weiterhin in besonderem Maße im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Einträgen. Ebenso ist der enge Zusammenhang zwischen Wasserqualität und Wasserquantität stärker zu berücksichtigen. Eine gute Wasserqualität ist nicht nur aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht zentral, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasserressourcen. Qualitative und quantitative Aspekte der Wasserbewirtschaftung sind daher stärker integriert zu betrachten.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Finanzierung der Wasserresilienz. Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz, Monitoring, Hochwasserschutz, Infrastruktur, Digitalisierung, Vorsorge und Anpassung erfordern ausreichende und verlässliche öffentliche Mittel. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die Rolle der Europäischen Investitionsbank sowie die Einbettung wasserbezogener Investitionen in den Mehrjährigen Finanzrahmen und in nationale Reform- und Resilienzpläne gestärkt werden. Private Kapitalflüsse können öffentliche Verantwortung in einem Bereich wie Wasser nicht ersetzen.

Schließlich sollten auch naturnahe Wasserressourcen, ökologische Korridore und flächenbezogene Maßnahmen stärker in die wasserpolitische Debatte eingebunden werden. Nutzungskonflikte mit anderen Flächenansprüchen, insbesondere in der Landwirtschaft, sind offen zu adressieren und gegebenenfalls durch geeignete Förder-

und Beihilfenmodelle abzufedern. Zugleich sollte die Kommission deutlicher hervorheben, in welchen Bereichen die WRRL bereits heute wirksam ist. Dies gilt insbesondere für den Aufbau von Wissen, Monitoring und Daten Grundlagen. Diese Fortschritte sprechen nicht für eine Absenkung des Schutzniveaus, sondern vielmehr für eine konsequentere, einheitlichere und besser finanzierte Umsetzung des bestehenden Rahmens.

Schlussfolgerung

Der VÖWG ersucht die Europäische Kommission, von einer Öffnung des Art. 4 Abs. 7 WRRL abzusehen, die das Verschlechterungsverbot in seiner praktischen Wirkung schwächt oder zusätzliche Belastungen von Gewässern erleichtert.

Sollte die Kommission dennoch an einer gezielten Überarbeitung festhalten, so darf diese ausschließlich eng, präzise und ausnahmsweise erfolgen. Sie muss strikt auf klar definierte Fälle beschränkt bleiben, den Schutz von Trinkwasserressourcen ausdrücklich absichern, das Vorsorgeprinzip wahren, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen unangetastet lassen und darf keinesfalls zu einer allgemeinen Absenkung des unionsrechtlichen Gewässerschutzes führen.

Vorrangig erforderlich sind aus Sicht des VÖWG nicht materielle Abschwächungen des Gewässerschutzes, sondern eine bessere Umsetzung, größere Rechtsklarheit, realistische und kohärente Fristen, stärker harmonisierte Vollzugsvorgaben, eine ausreichende öffentliche Finanzierung sowie eine stärkere Verankerung von Wasser als Teil der europäischen Sicherheits- und Resilienzarchitektur.

Inhaltliche Verantwortung

Virginia Hagn	Teamleitung Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft +43-1-4082204-20 virginia.hagn@voewg.at
Lilli Fida	Referentin Wasserpolitik und Kreislaufwirtschaft +43-1-4082204-12 lilli.fida@voewg.at